

## BioAbfV

# Behandlungs- und Untersuchungspflichten für Pilzsubstratrückstände

Für die Produktion von Speisepilzen werden jedes Jahr große Mengen spezieller Kultursubstrate eingesetzt, auf denen die Pilze wachsen. Sie setzen sich i.d.R. aus Pferde- und Geflügelmist, Stroh, Kalk und Torf zusammen. Nach der Nutzung werden diese abgetragenen Pilzkultursubstrate in der Regel als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel in der Landwirtschaft eingesetzt. Hierbei sind u.a. die nachfolgenden Vorgaben der [BioAbfV](#) zu beachten.

### Pilzsubstratrückstände sind Bioabfälle

Abgetragenen Pilzkultursubstrate aus der Speisepilzherstellung sind im Regelfall als Bioabfälle i.S.d. § 2 Nr. 1 BioAbfV einzustufen. Sie sind im Anhang 1 Nr. 1b der BioAbfV unter dem Abfallschlüssel 02 01 99 als für die Verwertung auf Flächen geeignete Bioabfälle explizit genannt. Die Anwendung dieser Materialien auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegt damit den Vorgaben der BioAbfV.

### Stabilisierende Behandlung erforderlich

Nach den Vorgaben der BioAbfV müssen alle auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden aufzubringenden Bioabfälle nachweislich seuchen- und phytohygienisch unbedenklich sein. Zur Sicherstellung dieser Unbedenklichkeit ist in der BioAbfV eine grundsätzliche Behandlungspflicht, z.B. in einer Kompostierungs- oder Biogasanlage vorgesehen. Die notwendige Behandlung nach den Vorgaben der BioAbfV setzt sich dabei aus einem hygienisierenden und einem stabilisierenden Prozessschritt zusammen (Abbildung 1). Ausgenommen von der Behandlungspflicht sind nur wenige in Anhang 1 Spalte 3 BioAbfV speziell benannte Bioabfälle.

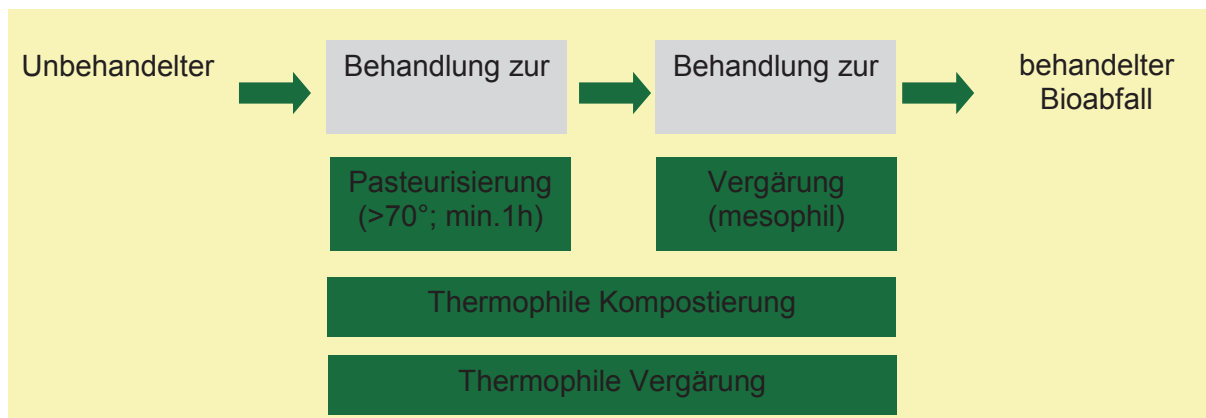


Abbildung 1: Zulässige Behandlungsverfahren der BioAbfV

Für Pilzsubstratrückstände ist im Anhang 1 Spalte 3 BioAbfV eine teilweise Freistellung von der Behandlungspflicht vorgesehen. Gemäß der dortigen Vorgaben ist die üblicherweise nach der letzten Speisepilzernte durchgeführte Dämpfung als hygienisierende Behandlung i.S.d. BioAbfV anerkannt. Bei der Dämpfung wird in diesem Fall von einer Behandlungstemperatur um 70°C über bis zu 48 Stunden ausgegangen. Die Anerkennung der Dämpfung als hygienisierende Behandlung beinhaltet aber keine Freistellung von der Pflicht zur Durchführung der stabilisierenden Behandlung. Diese ist für Pilzsubstratrückstände weiterhin verpflichtend durchzuführen und kann durch eine nachfolgende aerobe Kompostierung bzw. anaerobe Vergärung erfüllt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit von der zuständigen Be-

hörde eine Freistellung von der Pflicht zur Durchführung einer stabilisierenden Behandlung nach § 10 Abs. 2 BioAbfV genehmigt zu bekommen.

### **Untersuchungspflicht auf Schwermetalle**

Grundsätzlich unterliegen alle Bioabfälle der Untersuchungspflicht nach den Vorgaben der BioAbfV. Sie betrifft insbesondere die Probenahme und Analyse der abgabefertigen Erzeugnisse auf Hygiene- und Vorsorgeparameter. Auf diese Untersuchungen kann nur verzichtet werden, wenn bei den verwendeten Bioabfällen eine entsprechende Freistellung in Anhang 1 Spalte 3 BioAbfV genannt ist oder eine diesbezügliche Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 BioAbfV vorliegt.

Bei Pilzsubstratrückständen ist eine Freistellung von der Untersuchungspflicht im Anhang 1 Spalte 3 BioAbfV nur teilweise vorgesehen. Sie bezieht sich bei diesem Material nur auf die Untersuchung der Hygieneparameter Salmonellen und keimfähige Samen/austriebfähige Pflanzenteile gemäß § 3 BioAbfV. Die in § 4 geforderte Endproduktuntersuchung auf Schwermetalle, pH-Wert, Salzgehalt und org. Substanz sowie auf den TM-Gehalt, Fremdstoffe und Steine sind von dieser grundsätzlichen Freistellung nicht erfasst. Liegt keine weitergehende behördliche Freistellung nach § 10 Abs. 2 BioAbfV für den Einzelfall vor, besteht folglich für Pilzsubstratrückstände eine Untersuchungspflicht auf diese Parameter.

### **Herkunftsbescheinigung nach § 9a**

Pilzsubstratrückständen gehören zu einer Gruppe von Bioabfällen, die nur mit behördlicher Zustimmung (nach § 9a BioAbfV) abgegeben oder auf betriebseigenen Böden aufgebracht werden dürfen. Ausnahmen sind nur für Kleinmengen bis zu 2 t pro Jahr je Anfallstelle vorgesehen. Die Herkunftsbeseinigung muss als ‚Genehmigung zur Abgabe‘ vom Entsorger bei der für die Abfallstelle zuständigen Behörde beantragt werden. Der Zustimmungsbeseinigung muss vor der ersten Abgabe vorliegen und dem Einsammler oder Behandler vorgelegt werden.

Im Falle des Importes von Pilzsubstratrückständen aus dem Ausland ist der Importeur verpflichtet die Herkunftsbeseinigung zu beantragen. Da eine Vor-Ort-Prüfung der Anfallstelle durch die deutsche Behörde in vielen Fällen nicht erfolgen kann, besteht die Möglichkeit der Vorlage einer entsprechenden Beseinigung der ausländischen Behörde. (KI)

*Quelle: H&K aktuell 07/2014; S. 3-6: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)*